

Satzung über die Nutzung der Trauerhalle der Gemeinde Altwigshagen

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Altwigshagen in ihrer Sitzung am 25.04.2012 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung über die Nutzung der Trauerhalle der Gemeinde Altwigshagen erlassen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Satzung gilt für die Trauerhalle der Gemeinde Altwigshagen (Gemarkung Altwigshagen, Flur 9, Flurstück 36).
2. Die Trauerhalle dient zur Trauerfeier für alle Personen, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben. Für die Trauerfeiern von Personen, die nicht Einwohner der Gemeinde Altwigshagen waren, bedarf es der Genehmigung der Gemeinde.
3. Die Trauerhalle steht für alle weltlichen und religiösen Trauerfeiern zur Verfügung.
4. Die Nutzung der Trauerhalle ist 3 Tage vor der Bestattung bei der Gemeinde unter Vorlage der erforderlichen Urkunden anzumelden. Die Aufbewahrung der Leiche hat in den dafür vorgesehenen Räumen zu erfolgen. Sofern keine hygienischen oder sonstigen Bestimmungen entgegenstehen, ist es den Angehörigen gestattet, die Leiche während der festgesetzten Zeit zu sehen.
5. Die Trauerhalle ist nur zu den Trauerfeiern geöffnet. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

§ 2 Gebühren

1. **Gebührenpflicht**
Die Nutzung der Trauerhalle ist gebührenpflichtig.
Als Gebühren werden Nutzungsgebühren erhoben.
2. **Gebührensschuldner**
Der Gebührensschuldner ist, wer die Trauerhalle nutzt.
3. **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**
Die Nutzungsgebühren für die Trauerhalle entstehen mit der Nutzung und sind 14 Tage nach Nutzung fällig.
4. **Gebührenhöhe**
Die Gebühr beträgt 30,00 € für eine Nutzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Altwigshagen über die Nutzung der Trauerhalle der Gemeinde Altwigshagen vom 02.05.1994 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle vom 24.09.2001 außer Kraft.

Altwigshagen, den 25.04.2012

Foy
Bürgermeisterin

Siegel der Gemeinde Altwigshagen

Hinweis

Nach § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Altwigshagen geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.